

## **RUNDBRIEF Nr. 101**

### **März 1999**

#### **„Die Bundesregierung schwächt die UN“ -**

der VDBIO hofft, daß es sich bei diesem FAZ-Titel um eine Zeitungssente bzw. nur um die ganz persönliche Meinung eines Hochschullehrers und SPD-Mitglieds handelt

...

(siehe Seite 16 dieses Rundbriefes)

## INHALT

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
Einleitung	3
Grundzüge der Nachlaßregelung und Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Deutschland und der Schweiz (Genf/Waadtl)	5
Aus der Presse:	
Deutsche Volljuristen müssen gegen neun Jahre jüngere britische Bewerber antreten	14
Die Bundesregierung schwächt die UN	16
Praktischer Tip:	
Information zur Pflegeversicherung	17
Aus den Arbeitskreisen: AK Deutschland und Nairobi	19
Einladung zur Mitgliederversammlung	20
Teilnahmebestätigung/Vollmacht	21

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

der Vorstand lädt Sie herzlich ein zur

**23. Ordentlichen Mitgliederversammlung  
am Montag, den 10. Mai 1999  
um 17.30 Uhr in Genf.**

Die Sitzung findet statt im:

**Internationalen Arbeitsamt (BIT/ILO)**  
route des Morillons 4, Saal IX, R.2

Bitte notieren Sie sich dieses wichtige Datum schon jetzt in Ihrem Terminkalender.

Der Kreis unserer Gäste soll sich auch diesmal über die Vertreter vom Auswärtigen Amt, Ständiger Vertretung in Genf und BFIO (Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen) hinaus erweitern: Wir haben auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die Mitglied im VN-Unterausschuß sind, und Vertreter der DGVN (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen) u. a. eingeladen, die sich als wertvolle Partner des VDBIO erwiesen haben.

Die Mitgliederversammlung wird gegen 19.30 Uhr beendet sein. Der Generalkonsul in Genf, Herr Karl Flittner, hat uns anschließend zu einem Empfang in seiner Residenz eingeladen.

Die vorläufige Tagesordnung finden Sie in *Anlage 1*. Außerdem fügen wir dem Rundbrief eine *Teilnahmebestätigung* bei (*Anlage 2*) und bitten Sie, uns den entsprechenden Teil ausgefüllt zurückzusenden. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie das *Vollmachtsformular* ausfüllen und uns oder Ihrem Arbeitskreissprecher zukommen lassen würden.

Es sollte sich eigentlich von selbst verstehen, daß Ihre Anwesenheit, noch besser, Ihr aktiver Wortbeitrag auf dieser Mitgliederversammlung unseren Interessen und dem VDBIO als Vertreter derselben Legitimität und Rückhalt verleihen. Auch wenn manche von Ihnen die vom Verband über die Jahre erzielten Geländegewinne zu bescheiden erscheinen mögen - mit Gleichgültigkeit, Passivität und Resignation läßt sich noch viel weniger bewegen.

Der Vorstand möchte den Regierungswechsel in Bonn zum Anlaß nehmen, die neue Regierung auf ihre positiven Signale in Richtung Vereinte Nationen festzulegen und zu konkretem Handeln aufzufordern. Das gilt für die großen Linien der VN-Politik ebenso wie für die deutsche Personalpolitik in den Vereinten Nationen und unsere sonstigen Interessen. Wenn wir hier mehr erreichen wollen als in der Vergangenheit - die Bilanz ist übrigens gar nicht so schlecht - dann müssen die Deutschen in den VN und anderen internationalen Organisationen mehr Solidarität und Einsatz für gemeinsame berechnete Interessen zeigen. Das Beispiel anderer Nationen zeigt, daß sich diese Haltung letztlich für alle Beteiligten auszahlt.

Mit diesen sehr allgemeinen Worten läßt sich natürlich noch nicht die Welt verändern. Mit

Ihren konkreten Beiträgen, Analysen und Ihrer Kritik können wir aber wichtige Schritte in die richtige Richtung unternehmen.

Ich würde mich besonders freuen, wenn dieses Mal aus jedem Arbeitskreis wenigstens ein Vertreter an der Mitgliederversammlung in Genf teilnehmen könnte, denn wir vertreten ja nicht nur alle Deutschen bei den Vereinten Nationen und dem CERN hier in Genf, sondern mit ihren spezifischen Problemen vor allem auch jene in anderen Teilen der Welt.

In diesem Rundbrief finden Sie wiederum einen fundierten Fachbeitrag, diesmal zum Thema „*Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in der Schweiz*“. Der „Praktische Tip“ gibt Informationen zur deutschen Pflegeversicherung, die auch unseren Mitgliedern prinzipiell offensteht. Wie immer runden Presseartikel diesen Rundbrief ab.

In der Hoffnung auf eine rege Beteiligung an der 23. Mitgliederversammlung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Klaus Haftendorn

# Grundzüge der Nachlaßregelung und Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Deutschland und der Schweiz (Genf/Waadtlant)<sup>1</sup>

von Beat MUMENTHALER und Simone BESSO<sup>2</sup>

## I. DIE NACHLASSREGELUNG

Unter Nachlaßregelung versteht der Gesetzgeber allgemein eine Ordnung des Vermögens einer natürlichen Person nach deren Tod. Eine solche Ordnung kann entweder kraft Gesetzes oder kraft Anweisung des Erblassers geregelt werden.

Für Personen, die sich in einem Staate aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sind die anwendbaren Nachlaßregeln in erster Linie vom Anknüpfungskriterium des Staates abhängig, in dem sie arbeiten und/oder wohnen. Die Schweiz hat sich für das Anknüpfungskriterium des Wohnsitzes entschlossen. Nach deutschem Recht ist die Staatsangehörigkeit Anknüpfungspunkt.

Gemäß schweizerischem Recht „*befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält*“ (Art. 23 ZGB). Maßgebend ist der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Den eigentlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat eine natürliche Person dort, wo ihre familiären sowie sozialen Interessen am stärksten zu lokalisieren sind. Hat also ein deutscher Bediensteter einer internationalen Organisation der Vereinten Nationen Wohnsitz in Genf, so wird grundsätzlich für seine Nachlaßregelung das Schweizer Recht anwendbar sein. Ausdrücklich bestimmt im übrigen das schweizerische internationale Privatrechtsgesetz, daß „*der Nachlaß einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz schweizerischem Recht untersteht*“ (Art. 90 Abs. 1 IPRG).

Die Anknüpfung an das schweizerische Recht bezieht sich auf das ganze Vermögen des Erblassers, gleichgültig ob es im In- oder Ausland liegt, und unabhängig davon, ob es sich um Mobilien oder Immobilien handelt. Eine Ausnahme machen Grundstücke, für die der ausländische Belegenheitsstaat die ausschließliche Zuständigkeit und die Anwendung seiner *lex rei sitae* in Anspruch nimmt.

Das schweizerische internationale Privatrechtsgesetz jedoch gibt einer Person, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, die Möglichkeit, eine sogenannte *professio iuris*

---

<sup>1</sup>Überarbeitete Fassung eines Vortrages, der am 10. Juni 1998 vor Mitgliedern des Arbeitskreises Genf des VDBIO gehalten wurde.

<sup>2</sup>**Beat Mumenthaler** ist Fürsprecher in Bern, *avocat* in Genf und *avvocato* in Lugano. **Simone Besso** ist deutsche Rechtsanwältin (LG Düsseldorf). Beide Autoren sind in der Sozietät Python Schifferli Peter & Partner mit Sitzen in Genf und Pully(VD) tätig.

zu machen. Mit anderen Worten, „*ein Ausländer kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlaß seinem Heimatrecht unterstellen*“ (Art. 90 Abs. 2 IPRG). Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz kann also wählen zwischen dem schweizerischen oder deutschen Recht. Er hat jedoch nicht die Möglichkeit, irgendein anderes Recht, das ihm günstig oder sympathisch wäre, auszuwählen.

Im Umfang des vom jeweiligen Gesetz abgesteckten Rahmens kann ein Erblasser seinen Nachlaß willkürlich (gemäß den eigenen Wünschen) regeln. Sowohl nach Schweizer als auch nach deutschem Recht sind dem Verfügungsrecht des Einzelnen über sein Vermögen, der sogenannten Verfügungsfreiheit, jedoch gewisse Schranken gesetzt worden. Diese drücken sich in Form einer sogenannten Quote aus, die ungeachtet anderslautender Verfügungen des Erblassers gewissen gesetzlichen Erben auf jeden Fall zukommen soll. Dementsprechend ist ein Teil des Vermögens, die sogenannte gebundene oder Vorbehaltsquote, der Verfügung des Erblassers entzogen. Bestimmte, vom Gesetz vorgesehene Erbberechtigte erhalten daran zwingend den vom Gesetz bestimmten Anteil. Das ist ihr Pflichtteil. Das Gesetz umschreibt den Pflichtteil als Bruchteil des dem Erben am ganzen Nachlaß zustehenden gesetzlichen Erbanspruchs. Der Pflichtteil muß dem Berechtigten ungemindert und unbelastet zukommen.

Einen Anspruch auf den Pflichtteil haben die Nachkommen aller Grade, die Eltern und der überlebende Ehegatte. Nach Schweizer Recht beträgt der Pflichtteil für einen Nachkommen Dreiviertel des gesetzlichen Erbanspruches, für Eltern und für den überlebenden Ehegatten die Hälfte. Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft/“*participation aux acquêts*“) leben, ist zu beachten, daß im Todesfall die Hälfte des während der Ehe erzielten Zugewinns dem überlebenden Ehegatten als Ausgleich zusteht. Nur die andere Hälfte des Zugewinns fällt in die Erbmasse, steht also für die Verteilung zur Verfügung.

Nach Beachtung der Pflichtteilsansprüche kann der Erblasser über den Rest der Erbmasse frei verfügen. Hierfür stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung: das Testament (Erbeinsetzung und Vermächtnis), der Erbvertrag und die Stiftung.

Das Privattestament ist eine vom Erblasser handschriftlich geschriebene, datierte und unterzeichnete Urkunde, die seinen letzten Willen enthält. Weder Zeugen, noch die Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar, noch die Hinterlegung bei einer Amtsstelle sind für seine Gültigkeit verlangt. Das öffentliche Testament hingegen ist eine letztwillige Verfügung, die von einer Urkundsperson unter Mitwirkung von zwei Zeugen nach bestimmten Regeln abgefaßt und bei einer Amtsstelle niedergelegt wird. In der Schweiz wird die zuständige Urkundsperson durch das kantonale Recht bestimmt; in den meisten Fällen handelt es sich um einen Notar.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Erblasser und dem Erben. Die Errichtungsform des Erbvertrages ist im wesentlichen jene des öffentlichen Testaments mit den Änderungen, die seine rechtliche Natur mit sich bringt. Vorausgesetzt ist demnach ein Zusammenwirken der beiden Vertragspartner. Beide müssen gleichzeitig, d.h. bei derselben Gelegenheit, der Urkundsperson ihren Willen kundgeben. Der Erbvertrag enthält häufig Zuwendungen, für die gewöhnlich das Testament dient. Aus der zweiseitigen, verbindlichen Natur dieses Geschäfts jedoch ergeben sich einzelne Besonderheiten, wie möglicherweise eine Entgeltlichkeit des Erbvertrages, die Zuwendung zugunsten eines Dritten, die Übergabe der Erbteile dem vertraglich Bedachten schon zu Lebzeiten des

Erblassers, oder schließlich der Verzicht auf ein Recht, insbesondere auf den Pflichtteil.

Unter einer Stiftung ist ein zur juristischen Person erhobenes Zweckvermögen zu verstehen. Das für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögen wird verselbständigt und erlangt eigene Rechtspersönlichkeit. Dieses verselbständigte Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus und bildet fortan das Vermögen einer eigenen juristischen Person, nämlich der Stiftung.

## **II. DIE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSBESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND SOWIE DEN SCHWEIZER KANTONEN GENÈVE UND VAUD**

### **1. Deutsches Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht**

Eine Erbschaft oder Schenkung unterliegt dem deutschen Steuerrecht, wenn:

- am zu besteuerten Vorgang ein *Inländer* beteiligt ist, d.h. wenn entweder der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (sog. unbeschränkte Steuerpflicht). Auch diejenigen deutschen Staatsangehörigen werden als Inländer angesehen, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, obwohl sie in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben.
- bestimmtes Inlandsvermögen vorliegt (sog. beschränkte Steuerpflicht).

Bei der Berechnung der Steuer kommen drei Steuerklassen zur Anwendung, jede mit unterschiedlichen persönlichen Freibeträgen, die je nach Verwandtschaftsgrad zwischen DM 10.000,-- und DM 600.000,-- liegen. Bei Erwerb von Todes wegen ergeben sich zusätzliche Versorgungsfreibeträge für den Ehegatten und die Kinder bis zu einem Betrag von DM 500.000,--. Die persönlichen Freibeträge können innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Danach stehen diese Freibeträge den Begünstigten erneut zu. Zur Kontrolle werden alle Zuwendungen an eine Person von ein und derselben Person innerhalb von 10 Jahren für die Berechnung der Steuer zusammengerechnet, also im Ergebnis wie eine einzige Zuwendung behandelt. Darüber hinaus steht Personen aus der Steuerklasse I, also im wesentlichen dem Ehegatten sowie Kindern und weiteren Abkömmlingen, eine sachliche Steuerbefreiung für Hausrat in Höhe von DM 80.000,-- zu.

Bei Schenkungen von Eltern an ihre Kinder können Steuern gespart werden, wenn z.B. sowohl die Mutter als auch der Vater dem Kind Vermögenswerte zuwenden. Für beide Schenkungen gelten die oben genannten persönlichen Freibeträge, und zudem ist so oft ein niedrigerer Steuersatz anzuwenden.

Der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und die Zugehörigkeit zur entsprechenden Steuerklasse bestimmen schließlich den Steuersatz, der zwischen 7 und 50% variiert (siehe Tabellen I und II im Anhang).

Es ist zu beachten, daß seit der Neuordnung des deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts im Jahre 1996 eine höhere Bewertung von Grundbesitz stattfindet.

Die bis dahin gültige Bewertung zu sehr niedrigen Einheitswerten wurde von einem modifizierten Ertragswertverfahren abgelöst. Bei bebauten Grundstücken wird dabei die in den letzten drei Jahren bezogene durchschnittliche Jahres-Netto-Kaltmiete mit dem Faktor 12.5 multipliziert. Eine Alterswertminderung von 0.5% pro Jahr (bis zu einer Obergrenze von 25%) kann abgezogen werden. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern muß aber noch ein Zuschlag von 20% hinzugerechnet werden. Liegt keine Vermietung vor, wird eine Vergleichsmiete herangezogen. Bei unbebauten Grundstücken sind mindestens 80% der von den Gutachterausschüssen der Gemeinden festgelegten Bodenrichtwerte anzusetzen.

Die Schenkungssteuer ergänzt die Erbschaftssteuer, damit diese nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden kann. Sie wird bei jeder unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden erhoben, sofern der Schenker oder der Beschenkte Inländer ist.

#### Schlußbemerkung:

Sicherlich wäre es falsch, die Erbfolge ausschließlich unter steuerlichen Erwägungen zu regeln. So sollte z.B. die angemessene Versorgung des Ehegatten im Todesfall Vorrang haben. Andererseits ist vor der Vernachlässigung steuerlicher Überlegungen zu warnen.

So hat z.B. das in Deutschland verbreitete „Berliner Testament“, nach dem sich die Eltern gegenseitig beerben und die Kinder Erben des Längstlebenden werden, einen gravierenden steuerlichen Nachteil. Da, wie oben angeführt, jedem Kind der Freibetrag von DM 400.000.- von jedem Elternteil zusteht, wird beim „Berliner Testament“ der Freibetrag der Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils verschenkt.

Die Empfehlung lautet daher, die Freibeträge der Kinder nach dem erstversterbenden Elternteil ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der den Kindern vermachten Geldbeträge kann dabei testamentarisch verfügt werden, daß dem längstlebenden Ehegatten auf Lebenszeit der Nießbrauch zusteht oder er als Testamentsvollstrecker mit der Verwaltung dieses Vermögens betraut wird.

## **2. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht der Schweizer Kantone Genf und Waadt**

### **a) Sonderregelungen für Bedienstete internationaler Organisationen**

Mit Ausnahme besonderer Regelungen des Kantons Genf, auf die im folgenden noch weiter eingegangen wird, gelten generell im Bereich der Erbschaftssteuer für Bedienstete (die nicht den Diplomatenstatus haben und deren Organisation mit dem Bundesrat ein Abkommen abgeschlossen hat) die gleichen Regeln wie für andere ausländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Gemäß Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gelten jedoch die folgenden Besonderheiten:

- Es wird keine Erbschaftssteuer erhoben, wenn die Familienangehörigen die Schweiz innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Todesfall verlassen.
- Das bewegliche Vermögen des Verstorbenen, das sich nur aufgrund seiner Anwesenheit in der Schweiz befindet, ist von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Der Begriff des beweglichen Vermögens ist jedoch restriktiv auszulegen.

Vorstehende Besonderheiten finden aber weder auf Schweizer Immobilien noch auf Schenkungen unter Lebenden Anwendung, die in der Regel in der Schweiz zu

versteuern sind.

Ausländische Immobilien sind in der Schweiz nicht zu versteuern, diese können jedoch für die Ermittlung des in der Schweiz anwendbaren Steuersatzes herangezogen werden.

Die Genfer Regierung hat für Bedienstete Internationaler Organisationen eine politische Entscheidung getroffen, wonach deren bewegliches Vermögen weder einer Erbschaftssteuer noch einer Schenkungssteuer unterliegt. Genf ist damit der einzige Kanton, der das bewegliche Vermögen eines aktiven Bediensteten im Falle einer Erbschaft oder Schenkung nicht besteuert; die im Kanton gelegenen Immobilien werden dagegen weiterhin besteuert.

## **b) Grundzüge des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts in den Kantonen Genf und Waadt**

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden in der Schweiz nur auf kantonaler, in einigen Kantonen, so z.B. im Kanton Waadt, auch auf kommunaler Ebene erhoben.

Vorbehaltlich der Sonderregelungen unter Punkt II 2a) gestaltet sich das Genfer Steuersystem allgemein wie folgt:

Sowohl die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer wird im Kanton Genf nur vom Kanton erhoben. Die Steuerpflicht entsteht, wenn der im Kanton wohnhafte Erblasser verstorben ist. Hier liegt eine unbeschränkte Steuerpflicht vor, d.h. das ganze bewegliche Vermögen sowie das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen werden in Genf besteuert. Hinterläßt der Erblasser im Kanton lediglich eine Immobilie (einschließlich des Mobiliars), Kunstsammlungen oder -gegenstände, liegt eine beschränkte Steuerpflicht vor, d.h. die Steuerpflicht ist auf diese Gegenstände begrenzt, es sei denn die *Doppelbesteuerungsabkommen* sehen anderweitige Regelungen vor.

Die Erbschaft oder Schenkung wird nach dem tatsächlichen Wert der Gegenstände besteuert. Der anzuwendende Steuersatz richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen und der Höhe des Erbes. Es gibt 5 Steuerklassen. Die Steuersätze für den überlebenden Ehegatten divergieren, je nachdem, ob die Ehegatten Kinder haben oder nicht. Der Höchststeuersatz beträgt 54.6% und findet Anwendung, wenn keinerlei Verwandtschaftsgrad vorliegt, sowie das Erbe einen Betrag von CHF 100.000.- übersteigt. Die Schenkungssteuer entspricht der Erbschaftssteuer. Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre werden für die Berechnung der Erbschaftssteuer in Betracht gezogen werden (siehe Tabelle III im Anhang).

Im Kanton Waadt erheben nicht nur der Kanton, sondern auch die meisten Gemeinden sowohl eine Erbschafts- als auch eine Schenkungssteuer. Kunstsammlungen unterliegen hier jedoch nicht der beschränkten Steuerpflicht.

Das Vermögen des Erblassers wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert (= Marktwert) bewertet, mit Ausnahme der Grundstücke, für die 80% der Steuerschätzung zugrunde gelegt werden. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge ersten Grades erhalten noch einen besonderen Abzug, der je nach

Höhe des Erbes variiert, dieses jedoch nur, sofern das Erbe CHF 299.000,-- nicht übersteigt. Gleichgültig vom Verbandschaftsgrad ist ein Erbe bis zu CHF 10.000,-- von der Erbschaftssteuer befreit. Der Höchststeuersatz liegt bei 50% und findet, je nach Gemeinde, Anwendung, wenn keinerlei Verwandtschaftsgrad vorliegt und das Erbe einen Betrag von CHF 110.000,-- überschreitet.

Die Erbschaftssteuer wird grundsätzlich um die Hälfte reduziert, wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, der *nie in der Schweiz erwerbstätig* war. Wegen der Wegzugbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland gibt es jedoch Einschränkungen dieser Regel für deutsche Staatsangehörige. Was die Schenkungssteuer im Waadtland anbetrifft, gilt das Vorhergesagte entsprechend mit der Ausnahme, daß es keine besonderen Abzüge für die Abkömmlinge oder den überlebenden Ehegatten gibt (siehe Tabelle IV im Anhang).

### **3. Problem der Doppelbesteuerung**

Um eine Doppelbesteuerung in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, haben die beiden Länder bereits im Jahre 1978 ein sogenanntes *Doppelbesteuerungsabkommen in Erbschaftssteuerangelegenheiten (DBA)* abgeschlossen. Dieses Abkommen findet nur auf das Erbschaftssteuerrecht und nicht auf das Schenkungssteuerrecht Anwendung. Im letzteren Fall besteht damit effektiv das Risiko einer Doppelbesteuerung, die nur im Einzelfall durch eine einvernehmliche Regelung beider Staaten vermieden werden kann.

Das DBA regelt für jeden Einzelfall, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und wie die Doppelbesteuerung vermieden werden kann, sei es durch Anrechnung der Steuer im anderen Staat, sei es, daß ein Land keine Steuer erheben darf.

**Tabelle I: Steuerklassen und Freibeträge (Bundesrepublik Deutschland)**

Steuerklasse	Personenkreis	Persönliche Freibeträge in DM (bei Erwerb von Todes wegen <u>und</u> bei Schenkungen)	Versorgungsfreibeträge in DM (zusätzl. zum persönl. Freibetrag, aber <u>nur</u> für Ehegatten und Kinder <u>und</u> lediglich bei Erwerb von Todes wegen) 1)
I	Ehegatte Kinder und Stiefkinder	600.000 400.000	500.000 bis 5 Jahre: 100.000 über 5 -10 Jahre: 80.000 über 10-15 Jahre: 60.000 über 15 - 20 Jahre: 40.000 über 20 - 27 Jahre: 20.000
	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	400.000 100.000	
II	Eltern und Voreltern bei Schenkungen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades Stiefeltern Schwiegerkinder Schwiegereltern der geschiedene Ehegatte	alle: 20.000	
III	Alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen	alle: 10.000	

1) Der jeweilige Freibetrag ist um eventuelle nicht der Erbschaftssteuer unterliegende Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen zu kürzen, die diese vom Erblasser erwerben. Damit wird eine Doppelbegünstigung vermieden.

**Tabelle II: Steuersätze (Bundesrepublik Deutschland)**

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich DM	Höhe der Erbschaftssteuer in Prozent des steuerpflichtigen Erwerbs in der Steuerklasse		
	I	II	III
100.000	7	12	17
500.000	11	17	23
1.000.000	15	22	29
10.000.000	19	27	35
25.000.000	23	32	41
50.000.000	27	37	47
>50.000.000	30	40	50

**Tabelle III: Steuerklassen und Steuersätze (Kanton Genf, Ansätze für 1998, auszugsweise)**

**Steuerklasse 1: Direkte Linie und Ehegatten mit Kindern sowie Abkömmlinge von diesen**

2 %	von	.....	5.001 bis	10.000 CHF
3%	von	.....	10.001 bis	50.000 CHF
3,5%	von	.....	50.001 bis	100.000 CHF
4%	von	.....	100.001 bis	200.000 CHF
4,5%	von	.....	200.001 bis	300.000 CHF
5%	von	.....	300.001 bis	500.000 CHF
6%	über	.....		500.000 CHF

**Steuerklasse 2: Ehegatten ohne Kinder**

7%	von	.....	5.001 bis	50.000 CHF
8%	von	.....	50.001 bis	100.000 CHF
9%	von	.....	100.001 bis	200.000 CHF
10%	von	.....	200.001 bis	300.000 CHF
11%	über	.....		300.000 CHF

**Steuerklasse 3: Geschwister \***

12,6%	von	.....	501 bis	2.000 CHF
15,75%	von	.....	2.001 bis	5.000 CHF
17,85%	von	.....	5.001 bis	100.000 CHF
21%	von	.....	100.001 bis	200.000 CHF
23,1%	über	.....		200.000 CHF

**Steuerklasse 5: Sonstige Fälle\***

42 %	von	.....	501 bis	2.000 CHF
46,2%	von	.....	2.001 bis	5.000 CHF
50,4%	von	.....	5.001 bis	100.000 CHF
54,6%	über	.....		100.000 CHF

\* = einschließlich der sogenannten „Centimes additionnels“ von 110% für das Jahr 1998.

**Tabelle IV: Steuerklassen und Steuersätze (Kanton Waadt, auszugsweise)**

## I. Kantonaler Steuersatz

	Direkt abfallende Linie und Ehegatte	Vater, Mutter, Großeltern, Urgroßeltern, Abkömmlinge des Ehegatten aus 1. Ehe	Erben ohne verwandtschaftliche Beziehungen
	Erbschaft    Schenkung	Erbschaft und	Schenkung
Betrag	Kantonaler Steuersatz		
	in Prozent		
bis 9.999	-.-        -.-	-.-	-.-
10.000	-.-        1.200	2.640	15.840
50.000	-.-        1.590	3.498	20.988
51.000	0.024    1.600	3.520	21.120
100.000	1.005    1.845	4.059	24.354
110.000	1.142    1.895	4.170	25.000*
200.000	1.927    2.197	4.834	25.000*
299.000	2.453    2.463	5.419	25.000*
300.000	2.465	5.423	25.000*
500.000	2.859	6.289	25.000*
1.061.000	3.409	7.500*	25.000*
1.302.000	3.500*		25.000*

\* = Maximaler kantonaler Steuersatz in der jeweiligen Steuerklasse

## II. Kommunaler Steuersatz

	Direkte Linie und Ehegatte	Vater, Mutter, Großeltern, Urgroßeltern, Abkömmlinge des Ehegatten aus 1. Ehe	Erben ohne verwandtschaftliche Beziehungen
	Erbschaft und Schenkung	Erbschaft und	Schenkung
<b>Gemeinde</b>	<b>Kommunaler</b>	<b>Steuersatz in %</b>	<b>der Kantonssteuer</b>
Lausanne	100	100	100
Coppet	--	100	100
Mies	--	75	75
Nyon	100	100	100
Gland	50	100	100

#### Aus der Presse:

**Deutsche Volljuristen müssen gegen neun Jahre jüngere  
britische Bewerber antreten**  
Nachwuchskräfte für internationale Aufgaben werden vor allem  
in der Wirtschaft gesucht/  
Großes Angebot an Studiengängen

Hat Deutschland genug international ausgebildete Nachwuchskräfte? Ist die Lehre an den Hochschulen auf die zunehmende internationale Verflechtung von Wirtschaft und Politik eingestellt? Wird an den Schulen genug getan, um junge Menschen auf die Globalität des 21. Jahrhunderts vorzubereiten? Mit diesen Fragen hat sich eine von der **Robert-Bosch-Stiftung** ausgerichtete Tagung beschäftigt, die in dieser Woche in Stuttgart stattfand. Zu den teilweise überraschenden Ergebnissen des zweitägigen Symposiums gehörte die Einsicht, daß es in Deutschland keinen Mangel an international ausgerichteter Ausbildung gibt. Entsprechende Arbeitsmöglichkeiten sind allerdings bislang gering, sieht man einmal von international tätigen Konzernen ab. Die Teilnehmer der Tagung zogen daraus den Schluß, daß der öffentliche Dienst seine „Europafähigkeit“ stärken müsse.

Ernüchternd wirkte auf viele Anwesende eine Statistik der Kultusministerkonferenz. Waren sie mit dem Gefühl angereist, das deutsche Bildungswesen habe den Anschluß an die Globalisierung verschlafen und daher gebe es für Tatendurstige viel nachzuholen, so mußten sie erfahren, daß es an deutschen Universitäten und Fachhochschulen schon 671 Studiengänge mit internationaler Ausrichtung gibt, die fast 22000 Studienplätze anbieten. Hinzu kommen die vielen jungen Deutschen, die in England, Frankreich oder den Vereinigten Staaten ihr gesamtes Studium absolvieren. Horst Harnischfeger, ehemaliger Generalsekretär des Goethe-Instituts, fühlte sich schon an die zahlreichen Ausbildungsgänge „Deutsch als Fremdsprache“ erinnert, die in den achtziger Jahren einen großen Überschuß an Deutschlehrern hervorgebracht hatten.

Diesen Befürchtungen wurde mit dem Hinweis begegnet, daß es künftig so gut wie keinen

(akademischen) Beruf mehr geben werde, der nicht auch internationale Aufgaben umfasse. In Bundesbehörden seien von einhundert Referaten heute vielleicht noch drei oder vier mit rein nationalen Tätigkeiten befaßt. Schwierigkeiten bereite vielmehr der Zuschnitt vieler Studiengänge. Denn nur wenige sind kurz und werden als Vollstudium angeboten, so wie der auf sechs Semester angelegte Studiengang „Internationale Beziehungen“ an der Technischen Universität Dresden, der Grundkenntnisse in Völkerrecht, Geschichte, Wirtschaft und Politik vermittelt, Kurse in zwei Fremdsprachen beinhaltet und ein Auslandssemester fest vorschreibt.

Viele der angebotenen Ausbildungsgänge sind dagegen als Aufbaustudium angelegt, was die Absolventen alt macht. Hans Willmann ... berichtete von einem 32 Jahre alten deutschen Volljuristen, der in einer Stellenausschreibung einem 23 Jahre alten britischen Juristen unterlag, weil der schon über ein Jahr Berufserfahrung verfügte, der Deutsche dagegen über gar keine. Einrichtungen wie das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik in Berlin nehmen deshalb schon seit längerem nur noch Bewerber auf, die noch nicht 30 Jahre alt sind. Das ändert freilich nichts daran, daß der gesamte Bedarf an Fachleuten für internationale Politik, Europarecht oder Menschenrechtsverletzungen niedriger ist als die Zahl der interessierten Absolventen. In der Entwicklungszusammenarbeit gibt es bei möglichen Arbeitgebern wie der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) etwa 120 neue Stellen im Jahr, das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren oft nur ein Dutzend Bewerber angenommen, und bei den Auswahlverfahren der Europäischen Kommission besteht bei durchschnittlich 30000 Bewerbungen eine Erfolgsquote von einem halben Prozent. Hinzu kommt, daß Deutschland in einigen internationalen Organisationen weniger Personal stellt, als ihm angesichts seiner Beiträge zustehen würde. So sind nur drei Prozent der Bediensteten der Vereinten Nationen Deutsche, obwohl Deutschland rund zehn Prozent des Haushalts der Weltorganisation bezahlt. Deshalb wurde mehrfach die Forderung erhoben, daß sich deutsche Stellen ähnlich nachdrücklich für ihre Bewerber einsetzen sollten, wie das auch andere Länder tun. Eine Folge des Auseinanderfallens von Angebot und Nachfrage ist, daß viele Absolventen von internationalen Studiengängen in die Wirtschaft gehen. Edith Hagenguth-Werner von der Haniel-Stiftung berichtete, daß von hundert Stipendiaten eines internationalen Programms ihrer Stiftung nur zwei eine Anstellung bei einer internationalen Organisation gefunden hätten, in diesem Fall bei der Weltbank. Die anderen hätten die hohen Gehälter und die berufliche Flexibilität vorgezogen, wie sie zum Beispiel von weltweit tätigen Unternehmensberatungen angeboten würden. Vertreter der Bosch GmbH bestätigten, daß sie vielfach Verwendung für international ausgebildete Ingenieure oder Kaufleute hätten. Das Stuttgarter Unternehmen beschäftigt 180.000 Mitarbeiter, die Hälfte davon im Ausland. Manche Teilnehmer vermuteten indes, daß viele jungen Deutschen gar kein Bedürfnis verspürten, sich in der internationalen Diplomatie für die Belange ihres Landes einzusetzen: „Es fehlt eine nationale deutsche Identität“, beklagte Gerhard Teufel, Generalsekretär der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Das lasse sich auch daraus entnehmen, daß viele junge Menschen als Berufsziel eine Tätigkeit bei einer internationalen Nichtregierungsorganisation wie Greenpeace oder Amnesty International angeben würden. Als schwierig wurde von allen Teilnehmern die Lage des öffentlichen Dienstes eingeschätzt. Das Fortschreiten der europäischen Einigung führe zu einer immer stärkeren Internationalisierung der täglichen Arbeit, ohne daß gleichzeitig eine internationalere Aus- und Fortbildung stattfinde. Bernhard May vom Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik stellte Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Studie vor, der zufolge viele Bundesministerien zwar die Notwendigkeit für eine stärkere

internationale Ausbildung ihrer Mitarbeiter sehen, sie sich wegen der dünnen Personaldecke jedoch nicht leisten können. Neue, international ausgebildete Mitarbeiter könnten meist nicht eingestellt werden, und die alten wollten oft nicht ins Ausland gehen, weil sie Nachteile bei der Beförderung und Einbußen beim Gehalt hinnehmen müßten.

Die Teilnehmer der Tagung verständigten sich darauf, daß zur Verbesserung dieses Zustands eine Öffnung der Bundeslaufbahnverordnung nötig sei. Sie legt zum Beispiel fest, daß Absolventen von Fachhochschulen - die nicht selten internationaler ausgebildet werden als Studenten an den Universitäten - keinen Zugang zum höheren Dienst haben. Als vorbildlich erschien vielen die Einrichtung des sogenannten „fast stream“ in der britischen Verwaltung. Hier werden junge Beamte in allen Dienststellen auf eine Verwendung mit europäischem Bezug vorbereitet und zeitweise nach Brüssel abgeordnet. Das ermöglicht ihnen, sich auf das langwierige Auswahlverfahren der Kommission vorzubereiten oder als Europa-Fachleute in den nationalen Behörden zu arbeiten. Ulrich Bopp, Geschäftsführer der Bosch-Stiftung, regte an, in Deutschland ein ähnliches Programm in privat-öffentlicher Partnerschaft ins Leben zu rufen.

**FAZ, 12.2.1999**

### **Die Bundesregierung schwächt die UN**

Fremde Federn: Uwe Holtz\*

Die Entscheidung der neuen Bundesregierung, den Plänen der alten Regierung zu folgen und den deutschen Beitrag für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, UNDP, um ein Viertel von 100 auf 75 Millionen Mark zu reduzieren, ist bedenklich, kurzsichtig und kontraproduktiv. 1996 und 1997 hatte sich der Beitrag noch auf 133 bzw. 120 Millionen Mark belaufen, damit betrug der deutsche Anteil am gesamten Beitragsaufkommen rund zehn Prozent. Mit den Kürzungen schwächt die Bundesregierung die zentrale und koordinierende Rolle der Vereinten Nationen in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit.

Offensichtlich hat sich Entwicklungsministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul dem Druck des Finanzministeriums gebeugt und selber andere Prioritäten gesetzt. Zur Stärkung multilateraler Entwicklungsinitiativen reicht es jedoch nicht aus, Leistungen für andere internationale Institutionen zu erhöhen, wie es Frau Wieczorek-Zeul angekündigt hat, und im gleichen Atemzug die Beitragszahlungen an UNDP zu reduzieren.

Seit Jahren ist UNDP auf den Gebieten der nachhaltigen, menschlichen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der Krisenprävention und des Abbaus geschlechtsspezifischer Benachteiligungen aktiv. UNDP trägt zur Verbesserung der internen Rahmenbedingungen und insbesondere zur Förderung von Demokratisierung und Menschenrechten bei. Die Organisation koordiniert die operationellen Tätigkeiten des UN-Systems, hat sich in den letzten Jahren einer Reform unterzogen, will seine Wirksamkeit weiter verbessern und weist im Vergleich zu anderen Entwicklungsorganisationen eine Reihe von Vorteilen auf, wie die Konzentration auf die Eigenverantwortung der Programmländer oder auch die guten Außenstrukturen mit 134 Regionalbüros.

Mit UNDP wird das Herzstück der multilateralen Entwicklungsinitiativen der Vereinten Nationen getroffen. Dies ist um so unverständlicher, als in der Koalitionsvereinbarung von SPD und den Grünen versichert wurde, die neue Bundesregierung sehe es als besondere Aufgabe an, die Vereinten Nationen politisch und finanziell zu stärken, sie zu reformieren und zu einer handlungsfähigen Instanz zur Lösung internationaler Aufgaben auszubauen. Außerdem werde die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um die Kompetenz und

Mittelausstattung der Vereinten Nationen zu verbessern. Wie will sie dies glaubwürdig tun, wenn sie mit schlechtem Beispiel vorangeht?

Der Sturzflug eines der wichtigsten Beitragszahler in Zeiten ohnehin ständig rückläufiger finanzieller Ressourcen des UNDP wird unweigerlich zur Einstellung oder Nichtdurchführung etlicher Aktivitäten in Programmländern führen. Er konterkariert zudem alle Überlegungen der Geberländer, UNDP eine mehrjährige Einkommenssicherheit zu verschaffen, die für die mittel- und langfristige Planung von nachhaltigen Entwicklungshilfeprojekten dringend erforderlich ist. Er konterkariert auch die seit 1996 bekannten Bemühungen der Bundesregierung, UNDP zu einem Umzug von New York in die junge UN-Stadt Bonn zu bewegen, wo auch das UN-Freiwilligenprogramm, ein Teil von UNDP, seinen Sitz hat. Nicht zuletzt geht von den Kürzungen auch ein falsches Signal für das Vorhaben der Bundesregierung aus, Bonn als Zentrum für internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen.

Nicht nur eine wirksame Bekämpfung der Armut und die nachhaltige, menschenwürdige Entwicklung in den Ländern der Dritten Welt, sondern auch deren innenpolitische Stabilisierung brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Aus deutscher Sicht sollte die multilaterale Entwicklungsarbeit des UNDP schon aus außen- und sicherheitspolitischen Motiven sowie als Prävention zur Vermeidung wesentlich kostspieligerer internationaler Kriseneinsätze Vorrang genießen.

Die Entwicklungsministerin verkündete kürzlich: Das Ziel, die Mittel für UNDP zu erhöhen, werde in den zukünftigen Haushalten verwirklicht. (Für 1999 will sie allerdings an den Kürzungen festhalten.) Was diese Versicherung - auch angesichts der vom Bundesverfassungsgericht zum Familienlastenausgleich auferlegten Finanzleistungen - wirklich wert ist, steht in den Sternen. Deshalb sollte der Deutsche Bundestag den Haushaltsentwurf bereits für dieses Jahr nachbessern und die Kürzung der UNDP-Mittel rückgängig machen.

*\* Der Autor lehrt Politische Wissenschaften an der Universität Bonn; er war von 1972 bis 1994 Bundestagsabgeordneter (SPD) und von 1974 bis 1994 Vorsitzender des entwicklungspolitischen Ausschusses des Deutschen Bundestages.*

**FAZ, 24.2.1999**

### **Praktischer Tip:**

#### **Information zur Pflegeversicherung**

1. Der für die soziale Pflegeversicherung geltende Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ besagt, daß Personen **mit Wohnsitz in Deutschland**, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterstehen, in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung einbezogen sind. Wer bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, muß eine Pflegeversicherung bei dem privaten Versicherungsunternehmen abschließen.
2. Personen **mit Wohnsitz im Ausland** unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Ein freiwilliges Beitrittsrecht ist im Gesetz nicht vorgesehen.
3. Für ehemalige internationale Bedienstete einschließlich der Pensionäre, die nach

Beendigung ihrer internationalen Dienstzeit nach Deutschland zurückkehren, gilt das unter Punkt 1 Gesagte.

Die Frage, was zu geschehen hat, wenn diese ehemaligen internationalen Bediensteten bei der Krankenkasse ihrer Organisation versichert geblieben sind, war Gegenstand einer Petition des VDBIO an den Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung (abgedruckt im Rundbrief Nr. 89) mit dem Ziel, eine verbindliche Rechtsauskunft zu erhalten. Mit Schreiben vom 29. Januar 1997 (abgedruckt im Rundbrief Nr. 93) hat der vom Petitionsausschuß um Äußerung gebetene Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Gesetzeslage verbindlich klargestellt. Danach ist für nach Deutschland zurückgekehrte ehemalige internationale Bedienstete, die bei der Krankenkasse ihrer Organisation versichert geblieben sind, die Zugehörigkeit zu dieser Kasse ab dem Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung in Deutschland der Versicherung bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen gleichgestellt. Die betreffenden Personen müssen dann aber einen Pflegeversicherungsvertrag mit einem deutschen privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Der Einfachheit halber dürfte es sich empfehlen, hierfür die mit den internationalen Gegebenheiten vertraute Deutsche Krankenversicherungs-AG (DKV) in Anspruch zu nehmen, mit der der VDBIO bereits seit vielen Jahren im Bereich der Krankenversicherung (Restkostenversicherung) in Beziehung steht.

4. Um die mit dem Eintritt in die soziale Pflegeversicherung beginnende gesetzliche Wartezeit (1999: 4 Jahre; ab 2000: 5 Jahre) zu vermeiden, hat der VDBIO mit der DKV im Rahmen einer Gruppenabsprache für die **aktiven** internationalen Bediensteten die Möglichkeit zum Abschluß einer vorgezogenen **Anwartschaftsversicherung für die künftige Pflegeversicherung** vereinbart. Eine solche Anwartschaftsversicherung ist jedoch nur in Verbindung mit dem Abschluß einer 20%igen Restkostenversicherung (zusätzlich zum Krankenversicherungsschutz durch die Krankenkassen der Organisationen) möglich. Der Grund dafür ist folgender: Unter welchen Bedingungen die privaten Versicherungsunternehmen den aktiven internationalen Bediensteten im Ausland den Zugang zur künftigen Pflegeversicherung im Wege einer freiwilligen Anwartschaftsversicherung einräumen, ist vom Gesetzgeber nicht reglementiert. Die Versicherungsunternehmen sind also nicht verpflichtet, diesem Personenkreis den Zugang zur privaten Pflegeversicherung schon vorab zu eröffnen, d.h. vorliegend ohne Abschluß einer Krankenversicherung.
5. Inwieweit der Abschluß der Anwartschaftsversicherung zur künftigen Pflegeversicherung unter der genannten Bedingung sich „lohnt“, muß jeder Einzelne anhand der Beitragsbelastung auf der einen Seite (die DKV gewährt einen Vorzugstarif) und den Vorteilen auf der anderen Seite selbst prüfen. Mit Rücksicht auf die Dauer der gesetzlichen Wartezeit dürfte die Anwartschaftsversicherung unseres Erachtens allerdings nur dann von Interesse sein, wenn die Rückkehr nach Deutschland innerhalb eines Zeitraums von etwa 5 Jahren vorgesehen ist.

**Aus den Arbeitskreisen:**

### Arbeitskreis Deutschland

Am Freitag, den 5. Februar 1999 wurde Herr Dr. Manfred Kulesa, Sprecher des AK Deutschland des VDBIO, mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Herr Dr. Kulesa, der in den 40 Jahren seines entwicklungspolitischen Engagements auch 10 Jahre für UNDP in Ankara, Kathmandu, Peking und New York tätig war, erhielt den vom Bundespräsidenten verliehenen hohen Orden aus den Händen der Bonner Oberbürgermeisterin, Frau Bärbel Dieckmann. Der Vorstand hat seinem langjährigen Mitglied und jetzigem Sprecher zu dieser Ehrung schriftlich seine herzlichen Glückwünsche übermittelt.

### Arbeitskreis Nairobi

*Ein Nachwort zum Vorwort (in Rundbrief Nr. 100):*

Unser Kollege Christian Holger Strohmann bedankt sich für die im Prolog zum Rundbrief Nr. 100 ausgesprochenen Glückwünsche zu seinen Ausführungen. Wir möchten aber darauf hinweisen, daß der Beitrag auf Seite 17 des Jubiläums-Rundbriefes keine persönliche Meinungsäußerung war, sondern die Position des gesamten Arbeitskreises Nairobi widerspiegelt, dessen Mitglieder seit Jahren die hiesigen schwierigen Arbeitsbedingungen meistern - mit und ohne Humor!

Guenter Karl, Sprecher

## EINLADUNG

Hiermit möchte der Vorstand des VDBIO Sie herzlich einladen zur

### 23. Ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Sitzung findet statt am **Montag, den 10. Mai 1999, um 17.30 Uhr**, im Internationalen Arbeitsamt (Bureau International du Travail), Route des Morillons 4, **Saal IX, R.2**, in Genf.

Wir würden uns über Ihre Teilnahme sehr freuen. Ein zahlreiches Erscheinen bekundet Ihr Interesse an der Arbeit des Verbandes und gibt Ihnen auch die Möglichkeit, die Verbandstätigkeit zu beeinflussen. Darüber hinaus zeigt Ihre Teilnahme unseren Gästen von der Ständigen Vertretung und dem Auswärtigen Amt, welchen Rückhalt der Vorstand bei den Mitgliedern hat. Nachstehend finden Sie die vorläufige Tagesordnung und als Anlage eine Teilnahmebestätigung bzw. Vollmacht. Wir bitten Sie, uns den entsprechenden Teil ausgefüllt zurückzusenden.

#### Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Annahme der Tagesordnung
4. Grußadresse des Botschafters
5. Exposé „*Möglichkeiten deutscher Mitarbeit in den Vereinten Nationen*“ - Beiträge der geladenen Gäste mit anschließender Diskussion
6. Die Arbeit des VDBIO:
  - a) Jahresbericht des Vorstands
  - b) Aussprache über den Bericht und das weitere Aktionsprogramm
7. Haushalt:
  - a) Bericht der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Haushaltsplan 1998
8. Neuwahl des Vorstands
9. Benennung der Rechnungsprüfer
10. Verschiedenes

*Die Berichte der örtlichen Arbeitskreise werden um 15.30 Uhr im Saal IX, R.2, besprochen.*

**Wichtig:** Nach Artikel 7 der VDBIO-Satzung haben verhinderte Mitglieder die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigung eines bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedes auszuüben. **Machen Sie bitte in jedem Fall von Ihrem Stimmrecht Gebrauch!**

C:\WP\DOC\Einlad99.MGV

**Bitte bis zum 7. Mai 1999 zurücksenden an:**

VDBIO, Postfach 254, CH-1211 Genf 19

**TEILNAHMEBESTÄTIGUNG**

- a) An der 23. Ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den 10. Mai 1999, nehme ich teil.

Zu den Punkten 6b (Aussprache über den Bericht und das weitere Aktionsprogramm) und 10 (Verschiedenes) der Tagesordnung schlage ich folgende Themen vor:

.....  
.....

Name (Blockschrift): .....

Organisation: .....

(Tel. Büro/Privat):

Unterschrift/Datum: .....

---

**VOLLMACHT**

- b) An der 23. Ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den 10. Mai 1999, nehme ich **nicht** teil.

Das VDBIO-Mitglied ..... ist bevollmächtigt, mich zu vertreten.

Zu den Punkten 6b (Aussprache über den Bericht und das weitere Aktionsprogramm) und 10 (Verschiedenes) der Tagesordnung schlage ich folgende Themen vor:

.....  
.....

Name (Blockschrift): .....

Organisation: .....  
(Tel. Büro/Privat)

Unterschrift: .....

Datum: .....

C:\WP\DOC\Vollma99.MGV